

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Verordnungsermächtigungen gemäß § 2 Abs. 4 zweiter Satz, § 15 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 3 des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes (KKG), BGBl. I Nr. 6/2025, ausgeübt. Zum einen wird klargestellt, um welche Informationen es sich handelt, deren Offenlegung dazu führt, dass bei Verbriefungszweckgesellschaften gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/557, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 1, unter den Vorgaben des § 2 Abs. 4 KKG von der Anwendung dieses Bundesgesetzes abgesehen werden kann. Zum anderen werden Inhalt, Gliederung, Stichtage und Fristen der Übermittlung für die Mitteilungen und Meldungen zu Kreditkäufern definiert und Melde- und Übermittlungsmodalitäten näher festgelegt. Während Meldungen von Kreditinstituten zu Verkäufen von Ansprüchen aus notleidenden Kreditverträgen oder notleidenden Kreditverträgen selbst an die OeNB im Rahmen des standardisierten Meldewesens zu erfolgen haben, sind die Mitteilungen von Kreditkäufern, die die Ansprüche oder die Kreditverträge selbst wiederum weiterverkaufen, direkt an die FMA zu richten. Bei der Erstellung der Melde- und Mitteilungsbögen wurde auf eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Erhebung geachtet.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

Zu § 2:

In Abs. 1 werden die Meldeinhalte von Kreditverkäufern festgelegt. Die in § 15 Abs. 2 KKG genannten Informationen sind entsprechend der **Anlage** zu übermitteln. Die Ausgestaltung der zu übermittelnden Informationen erfolgte nahe am Wortlaut des Gesetzestextes, ohne den Detaillierungsgrad zu erhöhen. Die Meldung umfasst damit das absolute Minimum, das benötigt wird, um der Europäischen Kommission in der weiteren Folge jene Daten zur Verfügung stellen zu können, die für ihre Bewertung gemäß Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie die Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU, ABl. Nr. L 438 vom 08.12.2021 S. 1, notwendig sind.

Die in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2083 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 im Hinblick auf die Datenvorlagen, die von Kreditinstituten zu verwenden sind, um Käufern Informationen zu ihren Kreditrisiken im Anlagebuch zur Verfügung zu stellen, ABl. Nr. L 241 vom 29.09.2023 S. 21, festgelegten Ausnahmen für den Informationsaustausch gemäß § 15 Abs. 1 KKG konnten für die Zwecke der Meldung gemäß § 15 Abs. 2 KKG keine Berücksichtigung finden. Während § 15 Abs. 1 KKG den Informationsaustausch mit prospektiven Kreditkäufern regelt, für den der genannte technische Durchführungsstandard Verwaltungsvereinfachungen schafft, die für Vorlagen zur Art und dem Umfang der Kredite und des Kreditportfolios angemessen sind, regelt § 15 Abs. 2 die Datenerfassung zu tatsächlich erfolgten Verkäufen.

In Abs. 2 werden Mitteilungsinhalte von Kreditkäufern festgelegt, wenn sie Ansprüche aus einem notleidenden Kreditvertrag oder notleidende Kreditverträge selbst weiter übertragen. Die Mitteilungen sind dabei sowohl von jenem Kreditkäufer zu erstatten, der den ursprünglichen Kauf vom Kreditinstitut getätigt hat und in der Folge die Forderungen oder Ansprüche daraus weiterverkauft, als auch von allen weiteren Kreditkäufern, die die Verkaufskette fortsetzen. Nachdem die in § 19 Abs. 1 und 2 KKG genannten Informationen jenen der Meldebestimmung in § 15 Abs. 2 KKG entsprechen, ist für die Mitteilung derselbe Ausweis gemäß der **Anlage** zu verwenden.

Die Unterscheidung zwischen übertragenen notleidenden Kreditverträgen und übertragenen Ansprüchen aus notleidenden Kreditverträgen wird im Datenmodell derart verstanden, dass erstere bilanziell ausgebucht werden, während letztere weiterhin bilanzwirksam bleiben.

In Abs. 3 wird geregelt, was unter den erforderlichen Informationen zu verstehen ist, deren Offenlegung die Nichtanwendung des gesamten KKG gemäß § 2 Abs. 4 KKG bedingt. Mit Blick auf den

Verordnungsgegenstand folgt daraus, dass Verbriefungen, bei denen den Transparenzvorschriften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 entsprochen wird, nicht melde- und mitteilungsspflichtig nach dem KKG sind. Dementsprechend werden diese Verbriefungen auch im Datenmodell, das dieser Verordnung zugrunde liegt, nicht abgebildet.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt meldetechnische Details fest.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt Meldestichtage und Übermittlungstermine fest. Nachdem sowohl die Meldeverpflichtung gemäß § 15 KKG als auch die Mitteilungsverpflichtung gemäß § 19 KKG eine halbjährliche Übermittlung vorschreibt, werden die Termine einheitlich festgelegt. Von der in § 15 Abs. 3 ebenso wie in § 19 Abs. 3 KKG vorgesehenen Anhebungsmöglichkeit der Übermittlungsfrequenz wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

Zu § 5:

In Abs. 1 wird der Meldeweg an die Oesterreichische Nationalbank geregelt. In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Mitteilung des Weiterverkaufs durch Kreditkäufer via FMA-Incoming-Plattform an die FMA zu erfolgen hat. Dem letztgenannten Einbringungsweg liegt die Annahme zugrunde, dass Kreditwiederverkäufer bei typisierender Betrachtungsweise wiederholt Kreditwiederverkäufe tätigen und damit jeweils mitteilungsspflichtig werden, so dass ihre einmalige Anbindung an die FMA-Incoming-Plattform gleich einem laufend Beaufsichtigten langfristig sowohl für sie als auch für die Aufsicht vorteilhaft ist.

Zu § 6:

Verweisbestimmungen.

Zu § 7:

Inkrafttretensbestimmung nebst Übergangsbestimmung zur ersten Übermittlungsfrist.

Zur Anlage:

Die Schaubilder der Anlage umfassen zunächst in Abschnitt A Angaben zur Identifikation des Kreditkäufers. Hierbei gilt, dass sofern die Rechtsträgerkennung (LEI) des Kreditkäufers oder dessen Vertreters gemäß § 18 KKG gemeldet wird oder eine OeNB-Identnummer vorliegt, die weiteren Angaben zur Person des Kreditkäufers unterlassen werden können. In Abschnitt B sind quantitative Angaben zusammengeführt, die gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 bis 4 KKG vom meldenden Kreditinstitut sowie gemäß § 19 Abs. 2 KKG vom Kreditkäufer der FMA gesamthaft zu übermitteln sind. Mit Blick auf die bereits zu § 2 erläuterte Unterscheidung zwischen übertragenen notleidenden Kreditverträgen und übertragenen Ansprüchen aus notleidenden Kreditverträgen bedeutet die gesamthafte Herangehensweise, dass bei ersteren die Verträge zu zählen sind und bei letzteren gesamthaft alle Ansprüche aus demselben notleidenden Vertrag in einem, also die jeweilige Hauptforderung zusammen mit den an sie anknüpfenden Nebenforderungen, insbesondere Zinsen, und sodann auf alle Ansprüche aggregiert.